

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

durch die Schulen und Schulbehörden wird vom Ministerium für Kultus und Unterricht auf eine von der Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz vorgebrachte Bitte als dringend wünschenswert erklärt.

III.

Reform.

1. Allgemeines.

Als Grundsatz für die Kriegsfürsorge hat der Gedanke zu gelten, daß allgemeine Wehrpflicht und allgemeine Fürsorgepflicht unzertrennliche Begriffe sind und die Fürsorgepflicht hauptsächlich dem Staat als solchem obliegt, daß die in der Monarchie bestehenden Normen und ziffermäßigen Ansätze hiefür völlig unzulänglich sind und einer eingreifenden Reform unterzogen werden müssen. Hierbei darf nicht kleinlich vorgegangen werden, sondern müssen die Zuwendungen an die Invaliden und deren Hinterbliebenen als der Ausdruck des Dankes der Allgemeinheit dafür betrachtet werden, daß diese in erster Linie die persönlichen, unmittelbaren Opfer des Krieges geworden sind. Die Invaliden und deren Angehörige, die Hinterbliebenen der Kriegsgefallenen müssen unbedingt vor unverschuldetter Not bewahrt werden und kann das umso mehr geschehen, als der hiefür gemachte Aufwand der Volkswirtschaft keineswegs verloren geht, sondern dieselbe durch Bekämpfung des wirtschaftlichen Rückganges der Betroffenen vor Schädigung bewahrt. Das „auskömmliche Existenzminimum“, welches in erster Linie bemessen werden muß, darf nicht eingestellt oder auch nur erheblich gekürzt werden, wenn der Empfänger Erwerb und Verdienst gefunden hat, weil hiervon dem Bestreben nach Verwertung der Arbeitskraft entgegen gewirkt und die überaus bedenkliche „Rentenpsychose“ befördert würde.